

# Geldgeschäfte an Schulen

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 4. Juni 2023 19:45**

## Zitat von O. Meier

Doch die Aussage gilt auch für NRW. Auch dort kann man sich an Recht und Gesetz halten.

Finde ich auch.

Aber: Das macht man, wenn man als Lehrer sein Geld privat einzahlt. Man bricht kein Gesetz. Deine Forderung ergibt in diesem Zusammenhang also demnach keinen Sinn. ... Unabhängig von deinen weiteren Ausführungen.

---

Bzgl. der Veruntreuung: der Täter muss vorsätzlich das Geld veruntreut haben. Nur dann ist der Strafbestand erfüllt. Im Falle einer Pfändung oder des eigenen Todesfalls (da kann es dem Täter eh egal sein) ist kein Vorsatz zu sehen, dass das Geld nicht der eigentlichen Bestimmung zugute kommt. Also: keine Veruntreuung.